jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2020/2/19 7Ob6/20p, 7Ob54/20x, 7Ob6/21i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.02.2020

Norm

VersVG (idF BGBl I Nr 6/1997) §165a

Rechtssatz

Wird in der Rücktrittsbelehrung für den Fristbeginn nur auf „das Zustandekommen des Vertrags und nicht (wie im Gesetz) auf die Verständigung vom Zustandekommen des Vertrags" abgestellt, wird dem Versicherungsnehmer nicht die Möglichkeit genommen, sein Rücktrittsrecht im Wesentlichen unter denselben Bedingungen wie bei Mitteilung zutreffender Informationen auszuüben, sodass der Versicherungsnehmer das Rücktrittsrecht nicht unbefristet ausüben kann.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 6/20p
  Entscheidungstext OGH 19.02.2020 7 Ob 6/20p
- 7 Ob 54/20x
  Entscheidungstext OGH 24.04.2020 7 Ob 54/20x
- 7 Ob 6/21i
  Entscheidungstext OGH 24.03.2021 7 Ob 6/21i
  Beisatz: Hier: Fehlende Bekanntgabe der Adresse des Versicherers im Zusammenhang mit der Belehrung über das Rücktrittsrecht. (T1)

Schlagworte

Lebensversicherung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133031

Im RIS seit

08.05.2020

Zuletzt aktualisiert am

01.06.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at